

23. December 1841.

Des Mittel des Rathschlusses zu der Disposition  
des öff. Einkommens.

N<sup>o</sup> 676.

Gemeinde des öffentlichen Auftrags  
des öffentlichen Auftrags über  
den öffentlichen Auftrags der öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags der öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags der öffentlichen

Zu Person

des Gemeindefiskus des öffentlichen

des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen

hat sich nun abzu:

A-C. Diese die öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags.

D. Diese des öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen

E. Diese des öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen

Sind in kommt in Betracht:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen  
des öffentlichen Auftrags über den öffentlichen Auftrags des öffentlichen

23. December 1871.

607.

Einige Punkte wie die "benigne öffentliche Güter", d. h.,  
dass sie in unserer Linie von öffentlichen Gütern zu rechnen  
sind.

2. Nach § 13 des Gemeindegesetzes, insbesondere die  
Civilgemeinden außer ihnen speziell öffentliche und  
politische Angelegenheiten allgemein öffentlichen Rechts,  
welche ihnen gemäß besondern Gesetzen bestimmt,  
bestimmter Ordnung, oder sonstige öffentliche Angelegenheiten  
sowie etc. Dagegen sind nach dem Gleichnis die ge-  
meindlichen Gemeinden bestimmt, oder können auch neue  
Angelegenheiten dazu eingeschlossen werden, die der  
Satzung von öffentlichen Angelegenheiten, wie z. B.  
die Finanzierung des Schulwesens, die Polizeifragen, und  
Kaufmannsdingen, ganz oder theilweise einbezogen zu sein.

3. Nach § 165 des Gemeindegesetzes ist öffentlich oder  
politisch gemeindliche Verwaltung der Angelegenheiten der poli-  
tischen Civilgemeinden eingeschlossen worden, so-  
dann es wollte durch die Fassung derselben dem Umfange  
der Verwaltung, wie namentlich das in § 13 des Civil-  
gesetzes politische Gemeinden eingeschlossene Verwaltung,  
in der Weise bestimmt gut gemeint werden, dass gemein-  
de in politischen Gemeinden, in welche die Güter  
des öffentlichen Kaufmanns und Finanzwesens von der  
Civilgemeinde abgetrennt werden, nicht eingeschlossen  
sind.

4. Da nun aber die Kaufmannsdinge in der Gemein-  
de ungeschieden sind, so muss so leicht zu verstehen sein,

